

Der Procentsatz für die jährliche Aushebung, die Gesamtstärke der Armee und die Anzahl der bei den Fahnen präsent zu haltenden Truppen dürfen nicht höher sein, als in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes.

Stauf.

X.

§ 23.

Reserve und Landwehr werden von der Zeit an, wo die Armee oder ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gestellt worden, gleich der activen Armee, nach Maßgabe der Verhältnisse und des Bedürfnisses zum Dienste verwendet, haben auch während dieser Zeit mit den Mannschaften der activen Armee gleiche Rechte und Verpflichtungen.

Landwehrmänner sind nur im Lande, oder zur Besetzung von Festungen innerhalb des Norddeutschen Bundes zu verwenden.

Bornitz.

XI.

Zu § 26 möge vor dem Worte: „Familien“ eingeschaltet werden: „bedürftigen.“

Dr. Hertel.

XII.

an die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner aus Staatscassen auf Ansuchen.

von Salza.

XIII.

Zu § 26 letzter Absatz hinter den Worten: „jedes Kind“ die Worte zu setzen: „unter 14 Jahren.“

Thiele.

XII.

Beilage zum Protokoll vom 18. December 1866 Vormittags.

Nr. 100. Herr Abgeordneter Lang bittet um Verlängerung seines Urlaubes bis Ende dieses Jahres.

= 101. Anschließerkklärung Seidel's in Glauchau und Genossen an den Antrag des Herrn Abgeordneten Eisenstuck und Genossen, das Wahlgesetz von 1848 betreffend.

= 102. Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 15. December a. e., den Gesetzentwurf über Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

*erster*